

Auftrag zur Lieferung mit zevstrom Mobil / zevstrom Mobil+

Hiermit beauftrage ich die Zwickauer Energieversorgung GmbH, Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau, mit der Lieferung von Ladestrom für E-Fahrzeuge. (Bei den mit * markierten Feldern handelt es sich um Pflichtangaben)

1. Kunde/Vertragspartner

Auftraggeber: *

Telefon:

E-Mail: *

Vertragskonto-Nr.:*

Wir teilen Ihnen Preisänderungen mindestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung informieren wir Sie in allgemein verständlicher Form über Anlass und Umfang der Preisänderung. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

Ändert die ZEV GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die ZEV GmbH den Kunden schriftlich über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die ZEV GmbH hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach 5. dieses Vertrages bleibt unberührt.

Abweichend von den vorstehenden Absätzen werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

2. Stromlieferstelle

Die ZEV GmbH gewährt je nach Vereinbarung den Zugang und die Nutzung („Stromlieferung“) der öffentlich zugänglichen Ladestationen der ZEV, der eRoaming-Partner und weiterer angebundener Roaming-Netzwerke.

3. Rechnungsanschrift

Rechnung an: *

Straße, Haus-Nr.: *

PLZ, Ort: *

7. Bezahlung

Sie erhalten quartalsweise eine Rechnung, auf der die vorgenommenen Ladevorgänge zusammengefasst sind und die von Ihnen per Überweisung bezahlt wird.

Die ZEV GmbH ist bestrebt, Ladevorgänge innerhalb von 14 Werktagen nach Quartalsende abzurechnen. Es kann jedoch im Einzelfall (z.B. aufgrund verspäteter Abrechnung von Roaming-Partnern gegenüber der ZEV GmbH) auch erst später abgerechnet werden.

Falls Sie mit der Zahlung eines Betrages in nicht unerheblicher Höhe in Verzug sind, darf die ZEV GmbH Ihnen den Zugang zu den Ladepunkten entziehen.

4. Vertragsauswahl (Bitte auswählen – **notwendig!**)

Der Vertrag kann nur von strom- und/oder erdgasversorgten Kunden der Zwickauer Energieversorgung abgeschlossen werden.

- zevstrom Mobil** - Ladung an Ladestationen innerhalb des Compleo-eRoaming-Netzwerkes (bundesweit)
- zevstrom Mobil+** - Ladung an Ladestationen innerhalb des Compleo-eRoaming-Netzwerkes sowie weiterer angebundener Roaming-Netzwerke (bundesweit)
- Ladekarte** - zur einfachen Freischaltung der Ladepunkte
Die Ladekarte kostet einmalig 2,00 Euro brutto und kann mit Abschluss dieses Vertrages erworben werden.
Haftungs- und Verlustansprüche des Kunden sowie mögliche Defekte oder Missbrauch der Ladekarte sind gegenüber der ZEV GmbH ausgeschlossen. Die RFID-Nummer der Ladekarte wird durch die ZEV GmbH ausgelesen und dem Mobilitätsvertrag des Kunden hinterlegt.

8. Roaming

Die ZEV GmbH als ein Roaming-Partner vereinbart mit anderen Roaming-Partnern für die ZEV-eigenen Kunden den gegenseitigen Zugang und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der Roaming-Partner. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und der ZEV GmbH.

Welche öffentlich zugänglichen Ladestationen der Roaming- Partner aktuell genutzt werden können, entnehmen Sie bitte aus der eCharge-App+.

5. Vertragslaufzeit/-beginn

Dieser Vertrag kommt an dem Tag zustande, an dem Sie Ihre Auftragsbestätigung mit Ihren Zugangsdaten erhalten.

Der Vertrag ist unbefristet und kann jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. Datenschutz / Informationen

Es gelten die als Anlage beigefügten Datenschutz-Informationen der Zwickauer Energieversorgung GmbH.

10. Anlagen

Preisblatt, Allgemeine Lieferbedingungen, Datenschutz-Informationen

Ort, Datum:

Unterschrift:

Vertrag zurück an:

6. Preise / Preisänderungen

Mit Vertragsbeginn gelten je nach Auswahl aus 4. die Preise nach Preisblatt **zevstrom Mobil** oder **zevstrom Mobil+**. Das jeweilig aktuelle Preisblatt liegt als Anlage bei.

Preisänderungen durch die ZEV GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen.

Nacherfassung ZEV GmbH	CID-Nummer:	<input type="text"/>
------------------------	-------------	----------------------

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Nutzung des zevstrom Mobil und zevstrom Mobil+

Stand 01. Januar 2022

I. Vertragsgegenstand / Voraussetzungen

Der Kunde wird von der Zwickauer Energieversorgung GmbH mit Strom und/oder Erdgas beliefert. Es muss zwingend ein separater Vertrag vorliegen. Die ZEV GmbH bietet dem Kunden einen Zugang an öffentlich zugänglichen Ladestationen der Roaming-Partner, sowie an den öffentlich zugänglichen Ladestationen der ZEV GmbH mit Wechselstrom (AC-Ladestationen) und Gleichstrom (DC-Ladestationen), nachdem der Kunde die Ladestation aktiviert hat und das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden ist.

Der Kunde ist für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich. Jeder Benutzer einer Ladestation hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Ist das Ladekabel beschädigt (Bsp.: Knicke, Risse, Blankstellen usw.), darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein und die Herstellerangaben sind zu beachten.

Die einphasige Nutzung der Ladestationen ist nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von maximal 4,6 kVA zulässig. Somit ist die Nutzung des Ladestromvertrages mit einer Stromstärke von mehr als 20 A untersagt, da dieses zu einer Beschädigung des Netzanschlusses führen kann.

Weitere technische Anweisungen an den Ladestationen sind einzuhalten.

Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gem. §4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.

Die ZEV GmbH weist darauf hin, dass nicht alle Fahrzeuge mit Gleichstrom (DC) beladen werden können.

Es besteht kein Anspruch auf Verfügbarkeit (Zugang, Funktionsfähigkeit, Vollladung) oder Zugang zu bestimmten Ladestationen sowie auf unveränderte Aufrechterhaltung der Ladeinfrastruktur.

Um den Leistungsumfang von zevstrom Mobil oder zevstrom Mobil+ nutzen zu können, benötigen Sie entweder ein internetfähiges Mobiltelefon oder ein anderweitiges mobiles Endgerät oder eine Ladekarte. Die Freischaltung sowie Authentifizierung erfolgt dabei via App oder Ladekarte.

II. Lieferbedingungen

1. Lieferbeginn

Die ZEV GmbH benötigt zur Leistungserbringung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden. Der Vertrag kommt zustande, indem ZEV GmbH dem Kunden in einem separaten Schreiben den Vertragsschluss bestätigt und die Zugangsdaten (Contract-ID und Passwort) mitteilt. Die Stromlieferung erfolgt nach Zugang der Contract-ID bei dem Kunden und beginnt jeweils mit dem Start eines Ladevorganges.

2. Preise

Mit Vertragsbeginn gelten die Preise sowie Bedingungen nach Preisblatt zevstrom Mobil oder zevstrom Mobil+. Der nutzungsunabhängige monatliche Grundpreis wird erst ab dem Zustandekommen des Vertrages und dabei für den Rest des ersten laufenden Monats anteilig berechnet.

3. Messung, Ablesedaten

3.1. Während des Ladevorganges wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird jährlich saldiert. Die Summe in kWh wird mit dem vereinbarten Arbeitspreis je kWh abgerechnet.

3.2. Die ZEV GmbH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die ZEV GmbH gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

3.3. Die ZEV GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die ZEV GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

4. Contract-ID / Nutzung der öffentlichen Ladestationen

4.1. Die ZEV GmbH stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwort zu Verfügung. Die Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an den Ladestationen der Roaming-Partner und an ZEV-Ladestationen zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID aktivierten Ladestationen, bezogene Strommengen und/oder zeitabhängige Nutzungsdauern, werden mit den vereinbarten Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und des Kennwortes. Contract-ID und Kennwort sind vom Kunden vor dem Zugriff unberechtigter Dritte zu schützen.

5. Nutzung von Ladekarten

5.1. Für eine Freischaltung von Ladevorgängen hat der Kunde die Möglichkeit, für seinen Vertrag die RFID-Nummer seiner Ladekarte bei der ZEV GmbH zu hinterlegen.

5.2. Der Kunde kann die Ladekarte eigenverantwortlich oder über die ZEV GmbH erwerben. Die ZEV GmbH übernimmt keine Haftung für Defekte, Verlust oder sonstige Schäden, wie beispielsweise Missbrauch.

5.3. Der Kunde kann bei der ZEV GmbH die Ermittlung der RFID-Nummer seiner Ladekarte als kostenfreie Serviceleistung in Textform beantragen.

6. Rechnungslegung - Zahlungsweise

6.1. Die Rechnungslegung erfolgt quartalsweise, soweit nicht davon abweichend eine Zwischen- oder Endabrechnung gelegt wird. Rechnungen werden zu dem von der ZEV GmbH angegebenen Zeitpunkt fällig. Wünscht der Kunde eine Zwischenrechnung so wird eine Aufwandsgebühr in Höhe von 7,50 Euro netto (8,93 Euro brutto) je Vorgang fällig.

6.2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Es wird kein Aufschlag für den verursachten Mehraufwand berechnet.

6.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die ZEV GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

6.4. Gegen Ansprüche der ZEV GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Sperrung der Contract-ID

7.1. Die ZEV GmbH ist berechtigt, die Contract-ID ohne vorherige Androhung zu sperren, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Sperrung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die ZEV GmbH berechtigt, die Contract-ID vier Wochen nach Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die ZEV GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Sperrung der Contract-ID androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

7.3. Die ZEV GmbH hat die Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

8. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die ZEV GmbH von der Leistungspflicht befreit. Gleiches gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten beim Roaming-Systembetreiber, den Ladestationen und für deren nicht zugänglichen Parkflächen.

Die ZEV GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den jeweiligen Betreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der ZEV GmbH bekannt sind oder von der ZEV GmbH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9. Haftung

9.1 Die ZEV GmbH haftet in den Fällen bei Ziffer 8 nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 8 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des jeweiligen Betreibers teilt die ZEV GmbH dem Kunden auf Anfrage mit.

9.2 Der Kunde haftet gegenüber der ZEV GmbH für alle Schäden, die er schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht, z.B. für Schäden an Sachen und baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Benutzung der Ladestation, sowie für Schäden an der Ladestation selbst. Verursacht der Kunde Schäden an Rechtsgütern Dritter, hat der Kunde die ZEV GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen.

9.3 Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Absätze (4) und (5) nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf.).

9.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.5 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht im Rechtsverkehr mit Privatkunden.

9.6 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

10. Allgemeine Regeln

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Registrierung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Änderungen während der Laufzeit des Vertrages, insbesondere eine Änderung der E-Mail-Adresse, sind der ZEV GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die ZEV GmbH sendet alle wesentlichen Informationen als verschlüsselten E-Mail-Anhang.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die ZEV GmbH werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt auch bei Vorliegen einer Regelungslücke. Die ZEV GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

11. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der ZEV GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

12. Informationen für Energieeffizienzmaßnahmen

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.zev-energie.de haben wir deshalb Hinweise und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

13. Kundendienst

ZEV GmbH,
Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau,
Montag und Mittwoch von 8 – 16 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 8 – 18 Uhr, Freitag von 8 – 12 Uhr,
Tel.-Nr.: 0375 3541-0, Fax-Nr.: 0375 3541-105
Internet: www.zev-energie.de
E-Mail: info@zev-energie.de

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zwickau, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Dieses Widerrufsrecht gilt für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Zwickauer Energieversorgung GmbH, Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau, Tel.-Nr.: 0375 3541-0, Fax-Nr.: 0375 3541-105, info@zev-energie.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung

